

Satzung des Bürgervereins Duisburg-Huckingen e.V.

§1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bürgerverein Duisburg-Huckingen e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter VR 1760 eingetragen seit dem 12. Februar 1973.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Bürgerverein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Interessen der Bürger insbesondere im Duisburger Ortsteil Huckingen wahrzunehmen und zu vertreten,
 - die Heimatpflege zu fördern durch Mitwirkung bei der Gestaltung und Verschönerung des Ortsteils,
 - die Unterstützung gemeinnütziger Organisationen im Duisburger Süden,
 - die Interessen seiner Mitglieder und anderer Bürger gegenüber Stadtrat, Bezirksvertretung und Verwaltung zu vertreten,
 - Wünsche und Beschwerden der Vereinsmitglieder und anderer Bürger, soweit insbesondere der Stadtteil Huckingen betroffen ist, zu prüfen und nach Lösungen zu suchen,
 - heimatbezogene Veranstaltungen und Veröffentlichungen durchzuführen.
- (2) Der Verein bemüht sich, die Verantwortung der Bürger für ihren Stadtteil zu wecken, zu erhalten und zu fördern und Huckingen und seine nähere Umgebung lebens- und liebenswert zu halten.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§3

Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dem Vorstand kann eine jährliche Aufwandsentschädigung gewährt werden, die vom Beirat festgelegt wird. Diese muss in einem erkennbaren und nachvollziehbaren Rahmen der Aufwendungen für den Verein liegen.
- (3) Werden Aufgaben von Vereinsmitgliedern erledigt, so können diesen tatsächlich entstandene Kosten (z.B. Materialeinsatz) gegen Nachweis erstattet werden.

§4

Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die dem Stadtteil Huckingen verbunden sind.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines nicht Geschäftsfähigen ist von dessen gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den Vertretenen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch den Vorstandsbeschluss, der auf den Ausschluss eines Mitgliedes gerichtet ist. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Auf Antrag des betroffenen Mitgliedes trifft die Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung über den Ausschluss.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen und es aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz einer schriftlichen Mahnung mit Fristsetzung von einem Monat mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des von den Mitgliedern in Geld zu leistenden Beitrags fest.

§5

Organe des Verein

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Kassenprüfer.

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal statt.
- (2) Eine weitere Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - wenn das Interesse des Vereins eine Versammlung erforderlich macht,
 - wenn 1/10 der Mitglieder dies beantragt. Diese Versammlung ist durch den Vorstand innerhalb zweier Monate einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch einfachen Brief oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Für die Einhaltung der Frist für eine Mitgliederversammlung genügt die Aufgabe bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift oder der E-Mail-Versand an die letzte bekannte E-Mail-Adresse.
- (4) In der Einladung zur Versammlung ist die Tagesordnung zu bezeichnen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 21 Tage vor der Versammlung beim Vorstand vorzulegen.

§7

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen oder durch das Zeigen der Stimmkarte abgestimmt. Blockabstimmung ist zulässig. Auf Antrag von 10% der erschienenen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts. Es reicht aus, wenn das Protokoll der Versammlung zur Einsicht vorliegt.
 - Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Beirates und der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4 Abs. 5.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Für die Änderung des Zwecks des Vereins und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen und über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen, nämlich
 - der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden,
 - der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer,
 - der Kassiererin/dem Kassierer,
 - der Schriftführerin/ dem Schriftführer.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt; darunter muss jedoch stets der 1. oder 2. der Vorsitzende sein.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können solche Personen gewählt werden, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter in das Amt berufen.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Leitung und Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Bürgervereins,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Information der Mitglieder durch Vorträge, Versammlungen und Veröffentlichungen,
 - Repräsentation des Vereins.

§10

Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen aus bis zu 12 Personen bestehenden Beirat, dessen Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen, wenn der Vorstand dies für geboten erachtet.

§11

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Den Kassenprüfern obliegt jährlich die Prüfung des Kassenberichts des Kassierers.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§12

Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle einer Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung den Liquidator aus dem Kreis der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins in Abstimmung mit der Stadt Duisburg und dem Finanzamt an eine durch den Verein zu bestimmende Einrichtung im Bereich des Ortsteils Huckingen.